



Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung BD4- Anlagentechnik
Landhausplatz 1
3109 St.Pölten

Betrifft:

Ansuchen um Gewährung einer Förderung für das Projekt

Förderungswerber/in

.....
(Name, Adresse, Geburtsdatum oder Rechtsform bei juristischen Personen)

.....

.....

Verpflichtungserklärung

Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich

- bei Antragstellung die Förderungsbedingungen und die darüber hinaus vom Land NÖ erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen,
- bei der Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens alle bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Förderungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, vor der Durchführung des geplanten Vorhabens zu stellen und hat jedenfalls folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:

- Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller (Name, Adresse, Geburtsdaten Bankdaten und bei juristischen Personen die Rechtsform)
- Beschreibung des zur Förderung beantragten Vorhabens
- Beschreibung der Zielsetzung und der erwarteten Auswirkungen des Vorhabens
- Nachweis über die zur Verwirklichung des Vorhabens allenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen
- Kostenberechnungen (allenfalls mit Kostenvoranschlägen)
- Gesamtkostenaufstellung inkl. allfälliger Eigenleistungen
- Finanzierungsplan
- Zeitplan

- Angaben, ob und von welchen Stellen und in welcher Höhe weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für das gleiche Vorhaben beantragt werden oder bereits beantragt wurden.
- Angaben, ob die Antragstellerin, der Antragsteller bei der Durchführung des geförderten Vorhabens vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- Bei juristischen Personen sind der Nachweis über den rechtlichen Bestand einer juristischen Person sowie der Nachweis der Vertretungsbefugnis des einreichenden Organes vorzulegen.
- Übersteigt die beantragte Förderung den Betrag von € 10.000,--, sind dem Antrag zusätzlich der aktuellste geprüfte Jahresabschluss oder, falls kein Jahresabschluss vorhanden ist, Unterlagen, aus denen die Vermögensverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers hervorgehen, anzuschließen.
- Im Bedarfsfall kann die bewilligende Stelle darüber hinaus weitere Unterlagen anfordern.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich, vollinhaltlich, vollständig und aus eigener Initiative anzuzeigen.

Werden die im Antrag angeführten geplanten Kosten für das geförderte Vorhaben unterschritten, so wird die auszuzahlende Förderung aliquot zur genehmigten Förderhöhe verringert.

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller bei der Durchführung des geförderten Vorhabens vorsteuerabzugsberechtigt, so wird die auf die Kosten des geförderten Vorhabens entfallende Umsatzsteuer nicht gefördert.

Förderungen, die den Betrag von € 5.000,-- nicht übersteigen, werden grundsätzlich erst nach dem vollständigen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlt.

Auszahlungen können, außer in begründeten Ausnahmefällen grundsätzlich nur an die Antragstellerin oder den Antragsteller erfolgen.

Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich

- den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden und diesen zur Gänze oder teilweise (samt Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung) zurückzuerstatten, wenn
 - die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben vergeben wurde,
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - das geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde,
 - die Bedingungen, Auflagen, Befristungen oder übernommene Verpflichtungen (insbes. Mitteilungs- und Anzeigeverpflichtungen) nicht eingehalten wurden,
 - die ausbezahlten Fördermittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden,
 - bei Projekterfüllung bestehende Rechtsvorschriften nicht beachtet oder wenn wiederholt oder gröblich dagegen verstoßen wurde (z.B. Ausländerbeschäftigungsgesetz etc. ...),
 - über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden.

Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention ist durch den Förderwerber/die Förderungswerberin in ausreichender Form nachzuweisen bzw. ist Organen des Landes NÖ und des NÖ Landesrechnungshofes in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen Einsichtnahme zu gewähren, sämtliche Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls die Einsicht an Ort und Stelle zu gestatten.

Der Nachweis hat in folgender Form zu erfolgen:

- Originalbelege (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) über die Gesamtkosten mit Zahlungsnachweisen, ausgestellt auf die Förderempfängerin oder den Förderempfänger,
- Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens,
- Sachbericht, aus dem insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung und der Nachweis über die Durchführung des geförderten Vorhabens hervorgehen.

Bei einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderbeträgen wird der Betrag verzinst, wobei ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 1 % über der jeweils geltenden „Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB)“ pro Jahr, mindestens jedoch 1 % geltend gemacht wird.

Datenschutz & Public Relations

Die Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass

- personenbezogene nicht-sensible Daten vom Förderungsgebenden zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000 nicht verletzt werden,
- personenbezogene Daten vom Förderungsgebenden zur Erfüllung von Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Förderungsgebenden treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden,
- der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin, das geförderte Vorhaben, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung in vom Land Niederösterreich erstellten Förderberichten veröffentlicht werden können und stimmt einer Verwendung seiner Daten durch das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.
- Des Weiteren erklärt sich der/die Förderungswerbende bereit, gegebenenfalls mit Foto und namentlich erwähnt in fachspezifischen Printmedien sowie im Internet auf der Website des Amtes der NÖ Landesregierung (www.noel.gv.at) bzw. der NÖ Energie- und Umweltagentur (www.enu.at) vorgestellt zu werden.

Der/Die Förderungswerber/in nimmt zur Kenntnis, dass

- auf die Gewährung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht und durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Antrages auf Förderung sowie durch allfällige Gespräche oder Verhandlungen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Land Niederösterreich keine wie immer geartete Verpflichtungen erwachsen.

Mit der Unterschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin wird die Übernahme der o.a. Verpflichtungen bestätigt.

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der Förderungswerbers/in